

nachfolgend **Gemeindewerke** genannt

und

Name \_\_\_\_\_  
Straße, Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Flurstück \_\_\_\_\_  
Telefon, E-Mail \_\_\_\_\_

nachfolgend **Kunde/Kundin** genannt, schließt folgenden

## Hausanschluss- und Liefervertrag Nahwärme für den Ortsteil Unzhurst

### § 1 Präambel

Der Gemeinderat hat am 8. Mai 2023 den Beschluss gefasst, in Ottersweier unter der Bedingung der Finanzierung des Vorhabens sowie der Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von Kunden und Kundinnen eine Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung aufzubauen und zu betreiben.

Zur weiteren Beratung und Beschlussfassung dazu liegen dem Gemeinderat die „Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung in Ottersweier“ und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)“ vor. Die Entwürfe sind über <https://www.ottersweier.de/de/gemeindewerke/dorfheizung-unzhurst/unterlagen-fuer-hauseigentuemmer> abgerufen werden. Die Entwürfe sind weder wesentlicher Vertragsbestandteil noch binden sie den Gemeinderat in seinen Beschlüssen.

Der Bürgermeister ist beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung vorzunehmen und die notwendigen Verträge für die Hausanschlüsse und zur Wärmelieferung mit der interessierten Einwohnerschaft abzuschließen. Wird diese Vereinbarung vor Inbetriebnahme der Nahwärmeversorgung abgeschlossen, ermöglichen die Gemeindewerke auf dieser Grundlage einen vergünstigten Wärmehausanschluss.

Dieser Vertrag regelt die Herstellung eines Wärmehausanschlusses und die Belieferung nach Inbetriebnahme der öffentlichen Nahwärmeversorgung in Ottersweier.

### § 2 Vertragsparteien und Versorgungsbedingungen

Ist der **Kunde/die Kundin** der Grundstückseigentümer/In oder legt der **Kunde/die Kundin** die Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/In vor (vgl. Anlage), beliefern die Gemeindewerke den **Kunde/die Kundin** mit Nahwärme auf der Grundlage der noch zu beschließenden „Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung in Ottersweier“, der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)“, der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 (BGBl. S. 742) und den „Technischen Anschlussbedingungen Nahwärmeversorgung“

in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Versorgungsobjekt, Versorgungsbeginn

(1) Dieser Vertrag bezieht sich auf die Nahwärmelieferung für das folgende Gebäude:

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Flurstück \_\_\_\_\_

Die Anmeldeleistung beträgt \_\_\_\_\_ kW.

Eigentümer des vorgenannten Grundstücks ist

der / die eingangs bezeichnete **Kunde/Kundin**

die im Folgenden bezeichnete(n) Person(en):

Name \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon, E-Mail \_\_\_\_\_

In diesem Fall ist für einen wirksamen Vertragsschluss ergänzend die in der Anlage beigefügte Eigentümererklärung den Gemeindewerken vorzulegen.

(zutreffendes anzukreuzen und ggf. auszufüllen).

(2) Die Wärmelieferung erfolgt ab

Inbetriebnahme der öffentlichen Nahwärmeversorgung in Ottersweier, spätestens jedoch ab dem 30.09.2027.

ab dem ..... (Wunschtermin)  
(anzukreuzen und auszufüllen, wenn ein späterer Beginn der Wärmelieferung erwünscht ist. Spätester hier möglicher Termin ist der **30.09.2028**.)

### § 4 Versorgungspflicht

(1) Die Gemeindewerke stellen nach Maßgabe der „Technischen Anschlussbedingungen Nahwärmeversorgung“ und der zu beschließenden „Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung in Ottersweier“ ab Lieferbeginn (§ 3 Abs. 2) den für Heizzwecke und Brauchwasser notwendigen Wärmebedarf aus ihrem noch zu bauenden Nahwärmenetz mit Heizzentrale zur Verfügung.

(2) Der **Kunde/ die Kundin** ist berechtigt, nach Maßgabe der „Technischen Anschlussbedingungen Nahwärmeversorgung“ und der zu beschließenden „Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung in Ottersweier“ den für Heizzwecke und Brauchwasser notwendigen Wärmebedarf ab Lieferbeginn (§ 3 Abs. 2) aus dem Nahwärmenetz der Gemeindewerke zu decken.

## § 5 Hausanschlusskosten

- (1) Für die Bereitstellung des Hausanschlusses sowie der Übergabestation (§§ 35, 10 AVBFernwärmeV) ist ein Betrag in Höhe von 8.235,29 € netto bis zu einem Anschlusswert von 15 kW zu entrichten. In diesen Kosten ist die Hausanschlussleitung bis zu 10 m Länge im Außenbereich gemessen ab Grundstücksgrenze und bis zu 5 m Länge im Innenbereich enthalten. Mehr- und Minderlängen werden je m im Außenbereich mit 294,12 € netto und im Innenbereich je Meter mit 151,26 € netto abgerechnet. Werden die Grabungsarbeiten (Mindesttiefe 0,9 m) selbst durchgeführt, wird ein Nachlass von 67,23 € netto pro Meter gewährt. Besondere Bodenhindernisse (z.B. Bäume, Terrassen, etc.) sowie besondere Pflasterungen (z.B. Mosaik) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (2) Bei einer Anschlussleistung ab 15,1 kW bis 50 kW wird ein Betrag in Höhe von 10.924,37 € netto fällig. Bei einer Anschlussleistung über 50 kW wird für jedes weitere kW ein Betrag in Höhe von 90,76 € netto erhoben.
- (3) Ein Baukostenzuschuss (§§ 35, 9 AVBFernwärmeV) wird nicht erhoben.
- (4) Dieser Anschlusskostenbeitrag wird nach Fertigstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig.
- (5) Ist eine bisher gegebenenfalls betriebene Zentralheizung im Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses weniger als 15 Jahre alt, wird ein einmaliger Nachlass in Höhe von 1.680,67 € netto auf die Hausanschlusskosten gewährt. Ist die bisher betriebene Zentralheizung im Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses weniger als 20 Jahre alt, wird ein einmaliger Nachlass in Höhe von 840,34 € netto auf die Hausanschlusskosten gewährt. Diese Regelung findet auf andere Heizsysteme und Brauchwassererwärmungen keine Anwendung.
- (6) Zu den unter § 5 Abs. 1 bis 5 aufgeführten Kostenerstattungen und Nachlässen wird die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 6 Wärmegebühren

Die Wärmegebühren für die Lieferung von Wärme werden nach der jeweils gültigen der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)“ erhoben.

## § 7 Vorbehaltsklausel und Kündigungsrecht

- (1) Sollten die Gemeindewerke bis spätestens zum 01.07.2026 nicht mit dem Bau des Nahwärmenetzes begonnen haben, besteht für den **Kunde/ die Kundin** ein Sonderkündigungsrecht dieses Vorvertrags zum 30.09.2026. Als Baubeginn gilt der Baubeschluss des Gemeinderats. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat. Ein entsprechendes Kündigungsrecht besteht auch wenn die beiden Satzungen bis zum 01.07.2026 noch nicht im Gemeinderat beschlossen wurden.
- (2) Die Gemeindewerke können bis zum 01.07.2026 – Zugang beim **Kunden / bei der Kundin** – diesen Vertrag in Schriftform kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Von diesem Recht machen die Gemeindewerke nur Gebrauch, wenn sie die Finanzierung des Vorhabens sowie die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von **Kunden/Kundinnen** nicht sicherstellen können. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn die Gemeindewerke für die Finanzierung keinen Zuschuss nach der Bundesförderung effiziente Wärmenetze in Höhe von 40 % der Investitionskosten sowie keine Anschlussquote von 45% der Gebäudeeigentümer im Gebiet, das auf dem Lageplan in der Anlage zu diesem Vertrag ausgewiesen ist, erreichen oder aufgrund erheblich gestiegener Investitionskosten eine Finanzierung des Projekts nicht mehr möglich ist.
- (3) Für Verbraucher im Sinne von §13 BGB gilt das in der Anlage zu diesem Vertrag dargestellte Widerrufsrecht.

## § 8 Nutzung von Daten; Widerspruchsrecht

- (1) Die Gemeindewerke verarbeiten und nutzen die vom **Kunden/** der **Kundin** sowie vom **Eigentümer /** der **Eigentümerin** im Rahmen dieses Vertragsanschlusses erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung, zur Leistungserbringung oder Abrechnung (Verkehrsdaten), soweit dies zur Vertragsabwicklung (Bestandsdaten) erforderlich ist. Zu diesen Daten gehören Name und Anschrift, Telefon, E-Mail, kontrahierte Wärmeleistung, Lieferbeginn.
- (2) Alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses und den bestehenden Betroffenenrechten, kann der **Kunde /** die **Kundin** im Internet auf der Website der Gemeinde unter <https://www.ottersweier.de/index.php?id=278> abrufen. Gerne schicken die Gemeindewerke diese kostenfrei zu. Die Kontaktdaten für diese Anfragen sind in der Anlage „Widerrufsrecht“ genannt; ergänzend dazu noch diese Telefonnummer: 07223/9860-0.
- (3) Der **Kunde/** die **Kundin** sowie der **Eigentümer /** die **Eigentümerin** kann der Nutzung seiner E-Mail-Adresse zu Marktforschungs-, Beratungs- und Informationszwecken jederzeit gegenüber den Gemeindewerken an die in der Anlage „Widerrufsrecht“ genannten Kontaktdaten und der vorgenannten Telefonnummer widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den üblichen Basis-Telefontarifen entstehen.

## § 8 Salvatorische Klausel

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bleibt auch dann unberührt, wenn der Vertrag eine Lücke enthält oder einzelne Bestandteile des Vertrages unwirksam oder rechtswidrig sind oder werden. An die Stelle dieser unwirksamen Regelung tritt dann eine wirksame, die dem Vertragsinhalt und der Bestimmung am nächsten kommt. Eine Lücke wird mit einer wirksamen und sinnhaften Regelung gefüllt.

77833 Ottersweier, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kunde / Kundin

\_\_\_\_\_  
Gemeindewerke Ottersweier

Anlage zum „Hausanschluss- und Liefervertrag Nahwärme“

**Eigentümergeklärung**

zwischen

\_\_\_\_\_

77833 Ottersweier (**Kunde/Kundin**)

und den

Gemeindewerken Ottersweier  
Laufer Straße 18  
77833 Ottersweier

vom \_\_\_\_\_

Der Kunde / die Kundin des vorgenannten „Hausanschluss- und Liefervertrages Nahwärme“ ist Mieter des Grundstücks

\_\_\_\_\_  
(Anschrift

Dieses Grundstück steht im Eigentum von

\_\_\_\_\_  
**(belieftes Grundstück)**

Der/die Grundstückseigentümer haben den Text des „Hausanschluss- und Liefervertrages Nahwärme“ nebst Anlagen zur Kenntnis genommen und stimmen dem Vertrag hiermit zu.

Für den Fall der Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Kunden /der Kundin ist/sind der/die Eigentümer verpflichtet, sich die Abnahme von Wärme für das belieferte Grundstück zu den Bedingungen des vorgenannten Hausanschluss- und Liefervertrag Nahwärme“ fortzusetzen bzw. auf den Nachmieter überzuleiten.

Ottersweier, den

\_\_\_\_\_  
Grundstückseigentümer/In

**Anlage zum „Hausanschluss- und Liefervertrag Nahwärme“****Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, **innen vierzehn Tagen** ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der

**Gemeindewerke Ottersweier, Laufer Straße 18, 77833 Ottersweier,  
Telefax: 07223/9860-80, E-Mail: [gemeinde@ottersweier.de](mailto:gemeinde@ottersweier.de)**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das diesem Vertrag als **Anlage** beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück. Formularzwang besteht nicht)

---

An  
Gemeindewerke Ottersweier  
Laufer Straße 18  
77833 Ottersweier

Telefax: 07223/9860-80  
E-Mail: [gemeinde@ottersweier.de](mailto:gemeinde@ottersweier.de)

**Widerruf des „Hausanschluss- und Liefervertrages Nahwärme“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe(n) ich/wir\* den von mir/uns\* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf von Wärme und die Erbringung der dort genannten Dienstleistungen, bestellt am \_\_\_\_\_/erhalten am \_\_\_\_\_\*.

Name des / der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des / der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_  
(nur bei Mitteilung auf Papier)